

STADT BERGNEUSTADT
BEBAUUNGSPLAN NR. 47
Sondergebiet Sessinghausen - Einzelhandelssteuerung
(einfacher Bebauungsplan)

- Vorentwurf -

A: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Stand: frühzeitig Bürgerbeteiligung

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiet SO 1: Lebensmitteldiscounter

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein Sondergebiet SO 1 für einen Einzelhandelsbetrieb mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteldiscounter“ festgesetzt.

In dem gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Sondergebiet SO 1 „Lebensmitteldiscounter“ sind folgende Nutzungen zulässig:

- ein Lebensmitteldiscounter mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 m²,
- Räume, Einrichtungen und Anlagen der Verwaltung des Einzelhandelsbetriebes sowie der haustechnischen Infrastruktur,
- Betriebs- und Lagereinrichtungen sowie Einrichtungen zur Warenanlieferung des Einzelhandelsbetriebes einschließlich Einrichtungen und Anlagen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie deren Zu- und Abfahrten,
- ebenerdige Stellplatzanlagen einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten sowie Begrünung und
- die der Versorgung und Entsorgung des Sondergebietes dienenden Nebenanlagen.

Die Größe der zulässigen Randsortimente wird im weiteren Verfahren bestimmt.

1.2 Sondergebiet SO 2: Lebensmitteldiscounter

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein Sondergebiet SO 2 für einen Einzelhandelsbetrieb mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteldiscounter“ festgesetzt.

In dem gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Sondergebiet SO 1 „Lebensmitteldiscounter“ sind folgende Nutzungen zulässig:

- ein Lebensmitteldiscounter mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.440 m²
- Räume, Einrichtungen und Anlagen der Verwaltung des Einzelhandelsbetriebes sowie der haustechnischen Infrastruktur,
- Betriebs- und Lagereinrichtungen sowie Einrichtungen zur Warenanlieferung des Einzelhandelsbetriebes einschließlich Einrichtungen und Anlagen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie deren Zu- und Abfahrten,
- ebenerdige Stellplatzanlagen einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten sowie Begrünung und
- die der Versorgung und Entsorgung des Sondergebietes dienenden Nebenanlagen.

Die Größe der zulässigen Randsortimente wird im weiteren Verfahren bestimmt.

1.3 Sondergebiet SO 3: Getränkemarkt

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein Sondergebiet SO 3 für einen Einzelhandelsbetrieb mit der Zweckbestimmung „Getränkemarkt“ festgesetzt.

In dem gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Sondergebiet SO 1 „Lebensmitteldiscounter“ sind folgende Nutzungen zulässig:

- ein Getränkemarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m²
- eine Bäckerei mit einer maximalen Verkaufsfläche von 80 m²
- Räume, Einrichtungen und Anlagen der Verwaltung des Einzelhandelsbetriebes sowie der haustechnischen Infrastruktur,
- Betriebs- und Lagereinrichtungen sowie Einrichtungen zur Warenanlieferung des Einzelhandelsbetriebes einschließlich Einrichtungen und Anlagen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie deren Zu- und Abfahrten,
- ebenerdige Stellplatzanlagen einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten sowie Begrünung und
- die der Versorgung und Entsorgung des Sondergebietes dienenden Nebenanlagen.

Die Größe der zulässigen Randsortimente wird im weiteren Verfahren bestimmt.

Stand: 26.08.2015